

AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 10.03.2022

Nummer 32

Öffnungszeiten Landratsamt

Der Zutritt zum Landratsamt Schweinfurt ist **nur nach vorheriger Terminvereinbarung, unter Einhaltung der 3G-Nachweispflicht sowie mit Mund-Nasen-Schutz (FFP2-Maske)** möglich. Bitte nehmen Sie zwecks Terminvereinbarung Kontakt mit den jeweiligen Organisationseinheiten auf.

Allgemein

Montag	08:00 - 12:00
Dienstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 16:00
Mittwoch	08:00 - 12:00
Donnerstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 17:00
Freitag	08:00 - 12:00

Bürgerservice & Kfz-Zulassung

Montag	07:30 - 13:00
Dienstag	07:30 - 16:00
Mittwoch	07:30 - 13:00
Donnerstag	07:30 - 17:00
Freitag	07:30 - 13:00

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:	112
Feuerwehr:	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116 117

Bei Zahnärzten und Apotheken wird der Notdienst im Wechsel sichergestellt. Aktuelle Informationen zu den diensthabenden Zahnärzten und Apotheken erhalten Sie im Internet unter:

- Zahnärzte: notdienst-zahn.de
- Apotheken: www.apotheken.de oder www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

Anlage 1: Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung Haus am Sennfelder See, Johann-Wenzel-Str. 1a, 97526 Sennfeld zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19

Anlage 2: Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Kolitzheim-Sulzheim, Landkreis Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2022

Anlage 3: Haushaltssatzung des Balthasar-Neumann-Schulverbandes Werneck, Landkreis Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2022

Anlage 4: Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Landkreis Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2022

Anlage 5: Haushaltssatzung des Schulverbandes Donnersdorf-Grundschule, Landkreis Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2022

Anlage 6: Haushaltssatzung des Schulverbandes Gerolzhofen-Grundschule, Landkreis Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2022

Anlage 7: Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Main - Steigerwald, Landkreis Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2022

Anlage 1 zum Amtsblatt Nr. 32

Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Schweinfurt über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung Haus am Sennfelder See, Johann-Wenzel-Str. 1a, 97526 Sennfeld zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt auf Grundlage des § 28 Abs. 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3, 5 und 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für Beschäftigte der Einrichtung Haus am Sennfelder See, Johann-Wenzel-Str. 1a, 97526 Sennfeld (im Folgenden: Beschäftigte) sowie Personen, die in dieser Einrichtung betreut werden (im Folgenden: Betreute), werden die nach Einschätzung des Gesundheitsamts Schweinfurt erforderlichen Testungen auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels Nukleinsäuretest oder Antigentest, die jeweils durch eine medizinische Fachkraft oder eine vergleichbare, hierfür geschulte Person durchzuführen sind, angeordnet. Diese Personen werden zu einer ersten Reihentestung am 11.03.2022 in der Einrichtung Haus am Sennfelder See, Johann-Wenzel-Str. 1a, 97526 Sennfeld vorgeladen. Die Termine für weitere Testungen werden zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben. Die Reihentestung wird durch einen Beauftragten des Landratsamtes Schweinfurt in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung und dem Gesundheitsamt durchgeführt.
2. Ausgenommen von der Pflicht in Ziffer 1 sind Beschäftigte, die sich als enge Kontaktperson oder aufgrund des Vorliegens eines positiven Testergebnisses auf das Coronavirus SARS-CoV-2 in häuslicher Isolation befinden, sowie Personen, die sich aufgrund einer für den Einzelfall begründeten und durch das Gesundheitsamt Schweinfurt bestätigten Ausnahme einer anderweitigen molekularbiologischen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen, die im Zeitraum von einem Tag vor bis einen Tag nach der jeweiligen Reihentestung stattfindet. Des Weiteren sind Beschäftigte sowie Personen von der Pflicht in Ziffer 1 ausgenommen, die von einer durch Nukleinsäuretest bestätigten SARS-CoV-2-Infektion genesen sind, wenn sie bereits aus der Isolation entlassen worden sind und die zugrundeliegende Testung maximal 28 Tage zurückliegt.
3. Wenn die von Maßnahmen betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.
4. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
5. Die Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft (d.h. am 11.03.2022) und mit Ablauf des 01.04.2022 außer Kraft.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, am Bürgerservice (Zentrale Information) aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten – nach telefonischer Terminvereinbarung – dort eingesehen werden.

gez.

Marita Eckstein
Abteilungsleiterin

Anlage 2 zum Amtsblatt Nr. 32

Haushaltssatzung
des Abwasserzweckverbandes Kolitzheim-Sulzheim, Landkreis Schweinfurt
für das Haushaltsjahr 2022

I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit..... € 363.800

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit..... € 112.000

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf.....€ 360.600 festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel sind die zugeführten Abwassermengen von 809.193 m³ (Kolitzheim 641.471 m³ und Sulzheim 167.722 m³) des Jahres 2020. Das ergibt einen Umlagebetrag je m³ Abwassermenge von 0,44563 €. Die Umlagebeträge werden damit für Kolitzheim mit 285.858 € und Sulzheim mit 74.742 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf.....€ 30.000 festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Kolitzheim, 25.02.2022
**Abwasserzweckverband
Kolitzheim-Sulzheim
Rathausstr. 1, 97509 Kolitzheim**

gez.
Herbert
Verbandsvorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 29.11.2021 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2022 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 15.02.2022 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen kann bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Kolitzheim, Rathausstr. 1, 97509 Kolitzheim, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Schweinfurt, 28.02.2022
Landratsamt Schweinfurt

gez.
Schmitt

Anlage 3 zum Amtsblatt Nr. 32

Haushaltssatzung

des Balthasar-Neumann-Schulverbandes Werneck, Landkreis Schweinfurt

für das Haushaltsjahr 2022

I.

Auf Grund der Art. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Balthasar-Neumann-Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	<u>2.359.400 €</u>
-------------------------------	-----------------------------------	--------------------

und

im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	<u>6.072.000 €</u>
-----------------------------	-----------------------------------	--------------------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **3.800.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

A. Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das **Haushaltsjahr 2022** auf **1.538.800 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01.10.2021** auf **552** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.787,68 €** festgesetzt.

B. Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Investitionen wird für das **Haushaltsjahr 2022** auf **875.000 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01.10.2021** auf **552** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.585,14 €** festgesetzt.

§ 5

Die Schulverbandsumlage ist mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zur Zahlung fällig. Sie wird im folgenden Jahr in Höhe der im abgelaufenen Jahr festgesetzten Vierteljahresbeträge vorläufig weiter erhoben, wenn die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen ist.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf

300.000 €

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Werneck, den 21.02.2022
gez.
Sebastian Hauck
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die von der Schulverbandsversammlung am 26.01.2022 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2022 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 11.02.2022 hinsichtlich des in § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der Kreditaufnahme in Höhe von 3.800.000,00 € rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen kann bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes, Balthasar-Neumann-Platz 8, 97440 Werneck, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Schweinfurt, 23.02.2022
Landratsamt Schweinfurt
gez.
Schmitt

Anlage 4 zum Amtsblatt Nr. 32

Haushaltssatzung

der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Landkreis Schweinfurt

für das Haushaltsjahr 2022

I.

Auf Grund des Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40,41 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	<u>2.815.000 €</u>
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	<u>175.000 €</u>
ab.		

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Gemeinschaftsumlage

1. Der durch sonstige Einnahme nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 2.235.195 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Gemeinschaftsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2020 auf 16.557 Einwohner festgesetzt.
3. Die Gemeinschaftsumlage wird je Einwohner auf 135,00 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf festgesetzt.

469.100 €

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Gerolzhofen, 25.02.2022

Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen

gez.
Wozniak,
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die von der Gemeinschaftsversammlung in der Sitzung am 07.12.2021 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2022 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 16.12.2021 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen kann bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft, Brunnengasse 5, 97447 Gerolzhofen, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Schweinfurt, 10.03.2022

Landratsamt Schweinfurt

gez.

Schmitt

Anlage 5 zum Amtsblatt Nr. 32

Haushaltssatzung

des Schulverbandes Donnersdorf-Grundschule, Landkreis Schweinfurt

für das Haushaltsjahr 2022

I.

Aufgrund des Art. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz – BaySchFG –, der Art. 40 ff. KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	<u>431.000 €</u>
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	<u>249.050 €</u>
ab.		

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 302.900 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2021 auf 233 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.300,00 € festgesetzt

§ 5

Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Investitionen wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 58.250 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2021 auf 233 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 250,00 € festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben
nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf

71.800 €

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Gerolzhofen, 24.02.2022

Schulverband
Donnersdorf-Grundschule

gez.
Klaus Schenk,
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die von der Schulverbandsversammlung erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2022 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 08.02.2022 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen kann bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes, Brunnengasse 5, 97447 Gerolzhofen, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Schweinfurt, 10.03.2022

Landratsamt Schweinfurt

gez.
Schmitt

Anlage 6 zum Amtsblatt Nr. 32

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Gerolzhofen-Grundschule, Landkreis Schweinfurt
für das Haushaltsjahr 2022

I.

Aufgrund des Art. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz – BaySchFG –, der Art. 40 ff. KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	<u>695.000 €</u>
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	<u>229.050 €</u>
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 501.500 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2021 auf 295 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.700,00 € festgesetzt.

§ 5

Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Investitionen wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 46.350 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand der letzten sechs Jahre, jeweils zum Stichtag 01.10., auf 309,00 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 150,00 € festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf	<u>115.800 €</u>
--	------------------

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Gerolzhofen, 24.02.2022

Schulverband
Gerolzhofen - Grundschule

gez.
Thorsten Wozniak,
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die von der Schulverbandsversammlung erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2022 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 31.01.2022 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen kann bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes, Brunnengasse 5, 97447 Gerolzhofen, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Schweinfurt, 10.03.2022
Landratsamt Schweinfurt
gez.
Schmitt

Anlage 7 zum Amtsblatt Nr. 32

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Mittelschule Main - Steigerwald, Landkreis Schweinfurt
für das Haushaltsjahr 2022

I.

Aufgrund des Art. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz – BaySchFG –, der Art. 40 ff. KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	<u>620.000 €</u>
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	<u>262.525 €</u>
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 438.200 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2021 auf 313 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.400,00 € festgesetzt.

§ 5

Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Investitionen wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 48.475 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand der letzten sechs Jahre, jeweils zum Stichtag 01.10., auf 323,17 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 150,00 € festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben
nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 103.300 €

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Gerolzhofen, 24.02.2022

Schulverband
Mittelschule Main - Steigerwald

gez.
Thorsten Wozniak,
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die von der Schulverbandsversammlung erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2022 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 31.01.2022 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen kann bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes, Brunnengasse 5, 97447 Gerolzhofen, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Schweinfurt, 10.03.2022

Landratsamt Schweinfurt

gez.

Schmitt